

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1218K – LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Der Prämienberechnung wurde das Vorhandensein einer Löschwasserversorgung zugrunde gelegt.

Es ist vereinbart, dass sich am Versicherungsort oder in unmittelbarer Nähe (Umkreis von 150 m bzw. bei landwirtschaftlichen Betrieben im Umkreis von 300 m) **entweder** eine frostsichere Hydrantenanlage (dynamischer Überdruck mindestens 5 bar) mit ausreichend vielen Anschlüssen **oder** Löschwasserbezugsstellen mit mindestens 100 m³ Wasser befinden.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung dieser vereinbarten Löschwasserversorgung stellt auch eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.